

Amt/Abteilung: Stadtbauamt, Stadt- und Grünplanungsabteilung	Az.:610SR/Pe
Sachbearbeiter/in: Astrid Loquai	Datum:26.01.2024

Gremium	Sitzungstermin	Ö-Status	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	27.02.2024	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	05.03.2024	Ö	Entscheidung

Beschluss zur Offenlage des vorläufigen Lärmaktionsplans 4. Stufe der Stadt Weil am Rhein

Beschlussvorschlag:

A. Sachentscheidung

Der vorläufige Lärmaktionsplan der 4. Stufe wird in seiner Entwurfsfassung öffentlich ausgelegt.

B. Finanzielle Auswirkungen

JA Nein

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005 wurde die Richtlinie 2002/49/EG (EU Umgebungslärmrichtlinie) in Form des § 47 Abs. a – f BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in nationales Recht umgesetzt.

In diesem Zusammenhang ist zur Konkretisierung für die Lärmkartierung die 34. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) am 16.03.2006 in Kraft getreten. Die Lärmkartierung von Umgebungslärm ist alle 5 Jahre durchzuführen.

Gemäß der Ergänzung des Artikels 8 Abs. 5 der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG durch die Verordnung 2019/1010 muss die Aufstellung bzw. Überprüfung und Überarbeitung der Lärmaktionspläne der vierten Runde bis spätestens zum 18. Juli 2024 abgeschlossen sein.

Darüber hinaus sind die Informationen aus den abgeschlossenen Lärmaktionsplänen – erstellt entsprechend den Vorgaben für die EU-Berichterstattung – auch für die Erstellung eines landesweiten Lärmaktionsplans durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (im

Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland aufgrund der fehlenden Lärmaktionspläne) zu übermitteln. Die Frist hierfür ist ebenfalls der 18. Juli 2024.

Nach § 47 d BImSchG erwächst aus der Kartierungspflicht für die zuständigen Behörden die Verpflichtung zur Aufstellung von kommunalen Lärmaktionsplänen. Mit ihrer Hilfe sollen auf Basis der Ergebnisse der Lärmkartierung Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie für Ballungsräume geregelt werden.

Seit dem 1. Januar 2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für die Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes zuständig.

Die Stadt Weil am Rhein gehört zu den betroffenen Kommunen der 4. Kartierungsstufe. Die 1. Kartierungsstufe wurde mit dem Beschluss des Gemeinderates am 24.11.2009 abgeschlossen.

Die 2. Kartierungsstufe wurde mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 24.11.2015 abgeschlossen.

Die 3. Kartierungsstufe wurde mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 30.06.2020 abgeschlossen.

Die Firma AFRY wurde mit der Lärmaktionsplanung für die 4. Kartierungsstufe beauftragt.

Die in den Anlagen 1 bis 3 beigefügten Unterlagen: Berichtserstattung zum Lärmaktionsplan 4. Stufe der Stadt Weil am Rhein (**Anlage 1**), Straßenverkehrslärmkarte 24 Stunden – LDEN (**Anlage 2**) und Straßenverkehrslärmkarte Nacht – LNight (**Anlage 3**), sind Gegenstand der Offenlage.

Da im Lärmaktionsplan der 3. Stufe die Betroffenheiten eingehend untersucht und daraufhin verkehrsrechtliche Maßnahmen umgesetzt wurden (**siehe Anlage 1, unter 2.4**), ist es ausreichend, einen vereinfachten Lärmaktionsplan durchzuführen.

Hierfür wird der Lärmaktionsplan der 3. Stufe anhand der Kartierungsergebnisse der 4. Stufe fortgeschrieben. Diese Fortschreibung erfolgt anhand der Vorlage für die EU-Berichterstattung, und der Aufbau des Lärmaktionsplanes gliedert sich wie folgt:

- Bestandserfassung und Darstellung in Lärmkarten
- Untersuchung von Maßnahmen zur Lärminderung.

Hierbei wurden im Vergleich zur 3. Kartierungsstufe folgende Punkte geändert:

- Lärmberechnungen nach der neuen RLS-19 (nationales Rechenverfahren)
- Umgebungslärmkartierung nach BUB/BEB (EU-Rechenverfahren).

Mit dieser Vorlage wird der Entwurf des Lärmaktionsplans 4. Stufe sowie dessen Offenlage (gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG) beschlossen.

Die Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt zeitnah nach Beschluss.

Im nächsten Schritt, nach Prüfung der Stellungnahmen aus der Offenlage und Abwägung der eingegangenen Anregungen, wird der Lärmaktionsplan dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Rudolf Koger
Erster Bürgermeister

Christian Renner
Stadtbauamtsleiter